Kreistag
UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/169/2020

Einreichung: 11.11.2020

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Kreistag	21.12.2020	

Betr.:
Einbringung und Beschlussfassung eines Antrages auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Punkt 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Der Kreistag möge beschließen:
Der Antrag des Unstrut-Hainich-Kreises auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2021 nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG wird beschlossen.

Begründung:
In Ermangelung des nach § 53 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erforderlichen Haushaltsausgleiches ist der Unstrut-Hainich-Kreis, wie bereits in den Vorjahren, für das Haushaltsjahr 2021 auf eine Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG angewiesen. Der Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2021 nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG wurde mit Schreiben vom 16.12.2020 an das Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung überreicht. Der Antrag auf Bedarfszuweisung beläuft sich auf eine Höhe von 7.484.400 EUR. Gemeinsam mit dem Antrag erfolgte die Übergabe der Aufstellung zur Ermittlung des Konsolidierungsbedarfes (Zusammenfassung auf Basis der Finanzplanung) sowie die geforderte Anlage 1 VV-BZuw – Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Formblatt § 24 ThürFAG - mit seinen XIX Gliederungen. Formale Antragsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
Anlage 1 VV-BZuw (nur digital)

Abstimmungsergebnis:
Ja: Nein: Enthaltungen: